

Richtlinie Vorpraktikum

Studiengang

Bachelor of Engineering Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelindustrie

Zum Studium gehört auch der Nachweis einer praktischen Tätigkeit nach folgenden Richtlinien:

Das abgeschlossene Vorpraktikum (einschließlich Anerkennung durch den Fachbereich) ist eine in der Studien- und Prüfungsordnung enthaltene Vorleistung zur Anmeldung für Studien- und Prüfungsleistungen ab dem 4. Fachsemester (gemäß Regelstudienplan). Fehlzeiten (zum Beispiel durch Urlaub, Krankheit oder gesetzliche Feiertage) in den einzelnen Abschnitten dürfen nicht bewirken, dass die Mindestdauer des Praktikums unterschritten wird.

Das Vorpraktikum ist ein betriebliches Praktikum. Es umfasst mindestens 12 Wochen. Es ist in einem Unternehmen der industriellen Lebensmittelproduktion zu erbringen.

Ziel des Vorpraktikums ist der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Tätigkeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld. Hieran ist der Inhalt des Praktikums zu orientieren.

Fachlicher Inhalt und zeitlicher Umfang des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll aus einem wirtschaftlichen Teil und einem Produktionsteil bestehen. Der überwiegende Teil muss im Bereich der Produktion erfolgen.

- Einführung in die Produkte des Unternehmens
- Kennenlernen der Produktionsprozesse (Rohstoffe, Verfahren)
- Mitarbeit Produktentwicklung
- Mitarbeit in der Produktion
- Kennenlernen Qualitätssicherung
- Einführung in grundlegende Arbeitsweisen in Verwaltung und Management.
- Kennenlernen unterschiedlicher Abteilungen im kaufmännischen Bereich (Buchhaltung, Controlling)
- Kennenlernen von weiteren Bereichen eines Unternehmens, wie Vertrieb, Einkauf oder Logistik.

Sonstige praktische Tätigkeiten

Praktische Vorbildungsabschnitte (zum Beispiel Fachgymnasium, Lehre, Bundeswehrdienstzeit, Zivildienst) können teilweise als Vorpraktikum anerkannt werden, wenn sie einschlägig und fachlich gleichwertig sind.

Studierenden mit einer abgeschlossenen Lehre der industriellen Lebensmittelproduktion (insbesondere Fachkraft für Lebensmitteltechnik (FALET), Molkereifachkraft, Fachkraft Süßwarentechnik, Verfahrenstechnologie in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft, Verpackungsmittelmechaniker, Brauer und Mälzer, Fachkraft für Fruchtsafttechnik, Brenner/-in, Weintechnologe/in, Destillateur/-in) sowie Studierenden, die Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelindustrie nach dualer Art studieren, wird dieses als komplettes Vorpraktikum anerkannt.

Praktikumsbericht

Während des Praktikums sind fortlaufend Praktikumsberichte zu führen. Sie sind nach Abschluss des Vorpraktikums dem Fachbereich vorzulegen. Die Praktikantenberichte, sollen im wesentlichen Fragen des „Was“ und „Wie“ gearbeitet wurde, behandeln, so dass ersichtlich wird, dass sich die Praktikantin beziehungsweise der Praktikant mit der jeweiligen Aufgabenstellung auseinandergesetzt hat.

Nachweis und Anerkennung

Praktikantentätigkeiten werden von der Fachhochschule für das Studium nur anerkannt, wenn ein Berichtsheft vorgelegt wird (üblicher Umfang zwei Seiten pro Woche). Die Berichte müssen von der Ausbildungsfirma gegengezeichnet sein. Zusätzlich bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsfirma, aus welcher der fachliche Inhalt und die Dauer des Vorpraktikums in Kalenderwochen hervorgehen.

Abgabe Praktikumsbericht

Ist zur Teilnahme an einer Prüfung (Portfolio, Klausur, Hausarbeit, ...) die vorherige Anerkennung des Vorpraktikums notwendig, so ist der erforderliche Praktikumsbericht spätestens **4 Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsanmeldungsfrist** (Portfolio-Prüfung bzw. „normale“ Fachprüfung) als PDF inklusive der Bescheinigung des Arbeitgebers beim Studierendensekretariat (kirsten.aurin@th-luebeck.de) einzureichen. Später eingereichte Berichte und Berichte mit erheblichem Nachbesserungsbedarf können für die Prüfungsanmeldung nicht mehr berücksichtigt werden!

Auskünfte

Studierendensekretariat
Frau Aurin / Raum 2-0.03

Telefon: 0451 / 300 5233
E-Mail: kirsten.aurin@th-luebeck.de

Fassung

Die vorliegende Fassung wurde vom Gemeinsamen Ausschuss für den Studiengang WLM verabschiedet am 22.11.2021